

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 20. Oktober 2010

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – Wolfgang Rudolf Müller **S. 130**
2. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – Georg Manfred Pusch **S. 130**
3. Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-13-006, 'Oderlandkaserne', Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 130**
4. Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 132**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 15. Sitzung am 23.09.2010.2010 **S. 132**
6. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 134**
7. 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 20.10.2010 **S. 134**
8. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree - Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2009 **S. 135**
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1292 **S. 135**
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1296 **S. 136**
11. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1297 **S. 136**
12. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1293 **S. 137**
13. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1298 **S. 137**
14. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1294 **S. 138**
15. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1295 **S. 138**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)  
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
 Der Oberbürgermeister  
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1  
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
 Karola Kargert,  
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38  
 Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1  
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
 Druckerei Nauendorf GmbH  
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
 Nordring 16, 16278 Angermünde

## AMTLICHER TEIL

**Bekanntmachung****über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 29.09.2008 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Markus Jahn - Wahlkreis 5, Fraktion der CDU - ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, auf Herrn Wolfgang Rudolf Müller übergegangen.

Frankfurt (Oder), 11.10.2010

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung****über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 29.09.2008 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Jens-Marcel Ullrich - Wahlkreis 3, Fraktion der SPD - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Herrn Georg Manfred Pusch über.

Frankfurt (Oder), 11.10.2010

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-13-006, 'Oderlandkaserne', Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.09.2010 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-13-006, 'Oderlandkaserne' aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) wird im Rahmen der 9. Änderung entsprechend geändert und angepasst werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gesamtbereiches ist der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes so gefasst, dass er, über die Flächen der ehemaligen Oderlandkaserne hinaus, angrenzende Flurstücke nördlich der Mozartstraße einbezieht. Das gesamte Plangebiet hat somit eine Fläche von ca. 14,2 ha. Es wird westlich begrenzt durch das Wohngebiet an der Riebestraße, östlich durch die Schillerstraße, die das anliegende Wohngebiet erschließt. Nördlich wird der Geltungsbereich durch eine ehemalige

Trasse für Industriegleise, die direkt an das Gewerbegebiet Seefichten grenzt, gefasst. Südlich wird der künftige Geltungsbereich durch die Fürstenwalder Poststraße begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Mit Aufgabe der bisherigen (Bundeswehr-)Nutzung und einer fehlenden gleichartigen Anschlussnutzung entfällt für das frühere Kasernengebiet in der Fürstenwalder Poststraße das privilegierte Planungsrecht. Damit ist der größte (rückwärtige) Teil der Liegenschaft dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zugefallen. Die Bestandsgebäude sind teilweise hochwertig. Insbesondere im südöstlichen Teil der Liegenschaft wurden einzelne Gebäude saniert bzw. wurde in sie investiert. Auch die vormals von der Bundeswehr genutzten Garagen in diesem Bereich befinden sich in gutem Zustand und werden zum Teil gewerblich genutzt. Im westlichen Teil der Liegenschaft befinden sich viele Freiflächen und abrisswürdige Gebäude (Lager, Werkstätten, Garagen etc.). Im Norden der Liegenschaft liegen die Dienstgebäude des Technischen Hilfswerks (THW) und auf der Südseite an der Fürstenwalder Poststraße die sehr gut erhaltenen, von der Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) genutzten Dienstgebäude. Grundlage für eine zukünftige zivile Nachnutzung ist die Schaffung des entsprechenden Planungsrechtes über ein Bebauungsplanverfahren.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am **02.11.2010 um 17:30 Uhr** eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 3, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

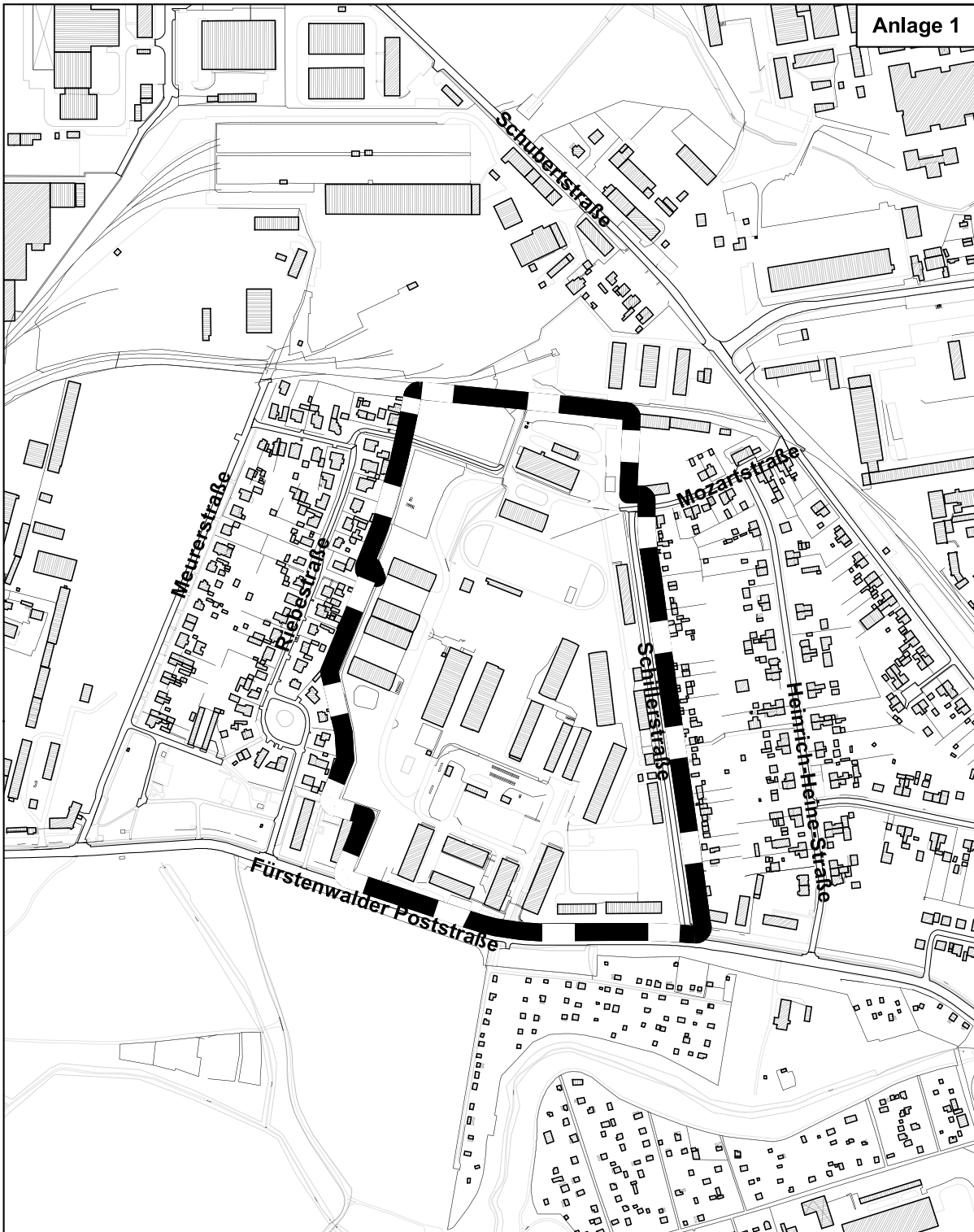
\* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

**Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 131)**

Frankfurt (Oder), den 12.10.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 130)



Anlage 1



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan  
BP-13-006 "Oderlandkaserne"



Originalmaßstab 1 : 5.000

Stand: Juli 2010

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Auf der Basis des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) und des Integrierten Teilräumlichen Konzeptes (ITK) für das Stadtumbaugebiet Nord ist vorgesehen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Änderung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch\* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauGB beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha und liegt im nördlichen Bereich des Stadtumbaugebietes Nord. Es wird umgrenzt von den Straßenzügen Hamburger Straße, Greifswalder Weg, Wismarer Straße und Finkensteig (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Das Gebiet wurde im Rahmen des Stadtumbaus im Jahre 2009 durch Rückbau der früheren Plattenbaubestände geräumt und soll nunmehr entsprechend den Zielen des Stadtumbaukonzeptes für eine Wiederbebauung durch Eigenheime vorbereitet werden. Vorgesehen sind ca. 20 freistehende Einfamilienhäuser einschließlich der dafür notwendigen Erschließungsanlagen.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 04.11.2010, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

*\*Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

**Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 133)**

Frankfurt (Oder), den 12.10.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 15. Sitzung am 23.09.2010.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:  
**Benennung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der SPD **Herrn Raimund Schrei** als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Sport.

**Bericht Kommunalen Präventionsrats**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtverordneten zu ihrer Sitzung im November 2010 einen Bericht über die Arbeit des Kommunalen Präventionsrates der vergangenen zwei Jahre vorzulegen.

**Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) am 14. März 2010**

Einwendungen gegen die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) am 14. März 2010 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Förderprogramm „Arbeit für Brandenburg“**

Die Stadtverordneten mögen beschließen, dass die Umsetzung des Förderprogramms „Arbeit für Brandenburg“ entsprechend den in der Vorlage ausgeführten Rahmenbedingungen rückwirkend ab 01.09.2010 erfolgen kann.

Die Förderung erfolgt für maximal 200 Beschäftigungsverhältnisse je 2 Jahre bis zum Jahr 2015. Die Kommune sichert den Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme mit den tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Gesamtkosten ca. 480.000 €). Damit erfolgt eine Umverteilung der Mittel aus der Sozialhilfe in die Beschäftigungsförderung mit den damit verbundenen positiven Integrationseffekten.

Im Jahr 2010 können 37 Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Der Eigenanteil der Stadt i.H.v. 14.800 € soll aus den Kosten der Unterkunft gedeckt werden.

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan 2009 bis 31. Dez 2009 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. -761.401,59 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan 2009 bis 31. Dez 2009 die Entlastung.

**Benennung einer öffentlichen Straße im Innenstadtbereich der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in „Priestergasse“**

Benennung der öffentlichen Straße im Innenstadtbereich zwischen Universitätsgebäude und Audimax in „Priestergasse“

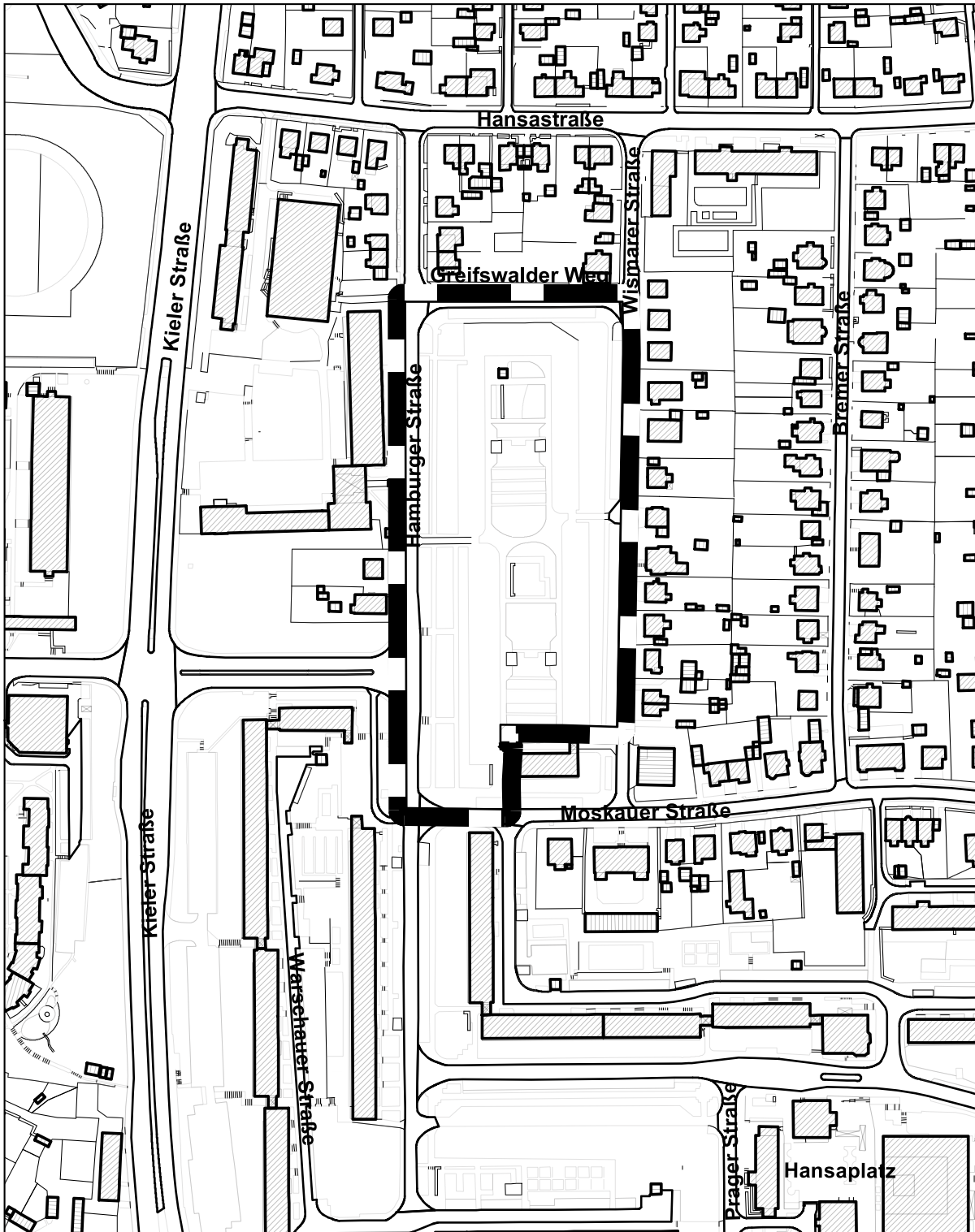
**Außer Kraftsetzung der Satzung vom 04.11.2004 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime**

Mit Wirkung vom 01.04.2006 wurde das Obdachlosenheim der Stadt Frankfurt (Oder) zur Betreuung an die Frankfurter Arbeitsloseninitiative e.V. übertragen. Somit ist der Tatbestand der Benutzung in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) nicht mehr gegeben, weshalb die Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2004 außer Kraft zu setzen ist.

**Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“ im Dezernat III, Gesundheitsamt**

Die Stelle „Abteilungsleiter/in Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“, im Gesundheitsamt, Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport und Jugend (Dezernat III) wird mit Wirkung vom 01.10.2010 von **Frau Beata Barszczewska-Nowak** besetzt.

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 132)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Bauamt

Übersichtsplan  
BP-32-001 "Hamburger Straße / Wismarer Straße"



Originalmaßstab 1 : 2.500

Stand: Oktober 2010

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf**

**Kinderschutz-Konzept  
 Handlungsleitfaden des Amtes für Jugend und Soziales zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen**

**Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.06.2010**

Frankfurt (Oder), den 27.09.2010

Dr. Martin Wilke  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte in ihrer 16. Sitzung am 23.09.2010 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 761.401,59 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wurde gemäß § 7 Nr. 5 EigV für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse (10/SVV/0590 und 10/SVV/0591) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2009 liegt zur Einsichtnahme

**vom 25.10.2010 bis 04.11.2010**

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 30. September 2010

Dr. Martin Wilke  
 Oberbürgermeister  
 der Stadt Frankfurt (Oder)

**4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 20.10.2010**

Die 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 29.11.2010, 14:00 - 17:00 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder) Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der Regionalversammlung vom 22.03.2010
6. Nachwahlen Regionalvorstand
  1. Stellvertreter des Vorsitzenden  
 Vertreter der geborenen Mitglieder  
 Stellvertreter des Vertreters der geborenen Mitglieder  
 Stellvertreter des Vorsitzenden Manfred Zalenga für die Regionale Planungskonferenz  
 Stellvertreter für Frau Dr. Rita Nachtigall für die Regionale Planungskonferenz
7. Beschluss Erarbeitung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree,  
 Nutzung Förderprogramm „RENplus“  
 BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“  
 BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2011  
 BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 10.1 Abnahme der Jahresrechnung 2009  
 Beschluss zur Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 10.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2010
- 10.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2011  
 BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga  
 Vorsitzender

**Bekanntmachung****gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree - Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2009**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2009 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de), Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 27. Juli 2010 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2009 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung****eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1292**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 31. März 2009, eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder), Trasse Gubener Vorstadt, Abschnitt A, WS Stadion bis Platz der Republik, Linie 4] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1292 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durch-führungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1296**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. August 2009, eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder), Trasse August-Bebel-Straße, Abschnitt E, Bahnhofstraße – Thälmannstraße – August-Bebel-Straße - Westkreuz] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1296 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1297**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 27. August 2009, eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder), Trasse Neubesinchen, Abschnitt F, Gleisdreieck Eichhornstraße - Birkenallee - Wendeschleife Neubesinchen] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1297 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)



## Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1293**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 23. Juni 2009, hier eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder) Abschnitt B, Zentrumswendeschleife Linie 2 und 3] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1293 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens tele-phonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese be-schränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. Juli 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

## Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1298**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. September 2009, hier eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder), Trasse Markendorf, Abschnitt G, Gleisdreieck Eichhornstraße – WS Sandgrund – Markendorf-Siedlung – Markendorf WS] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1298 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens tele-phonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese be-schränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. Juli 2010

Im Auftrag

(Grunenberg),

## Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1294**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Juni 2009, eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder), Trasse Lebuser Vorstadt, Abschnitt C, Platz der Republik - Wendeschleife Lebuser Vorstadt] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1294 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 17. September 2010

Im Auftrag

(Schmieder)

## Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbe-reinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1295**

Die Firma Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Böttnerstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 01. Juli 2009, eingegangen am 28. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Bahnstromanlage Straßenbahn Frankfurt (Oder), Haupttrasse, Abschnitt D, Platz der Republik - Bahnhofstraße - Gleisdreieck Eichhornstraße] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1295 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe-reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 17. September 2010

Im Auftrag

(Schmieder)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

